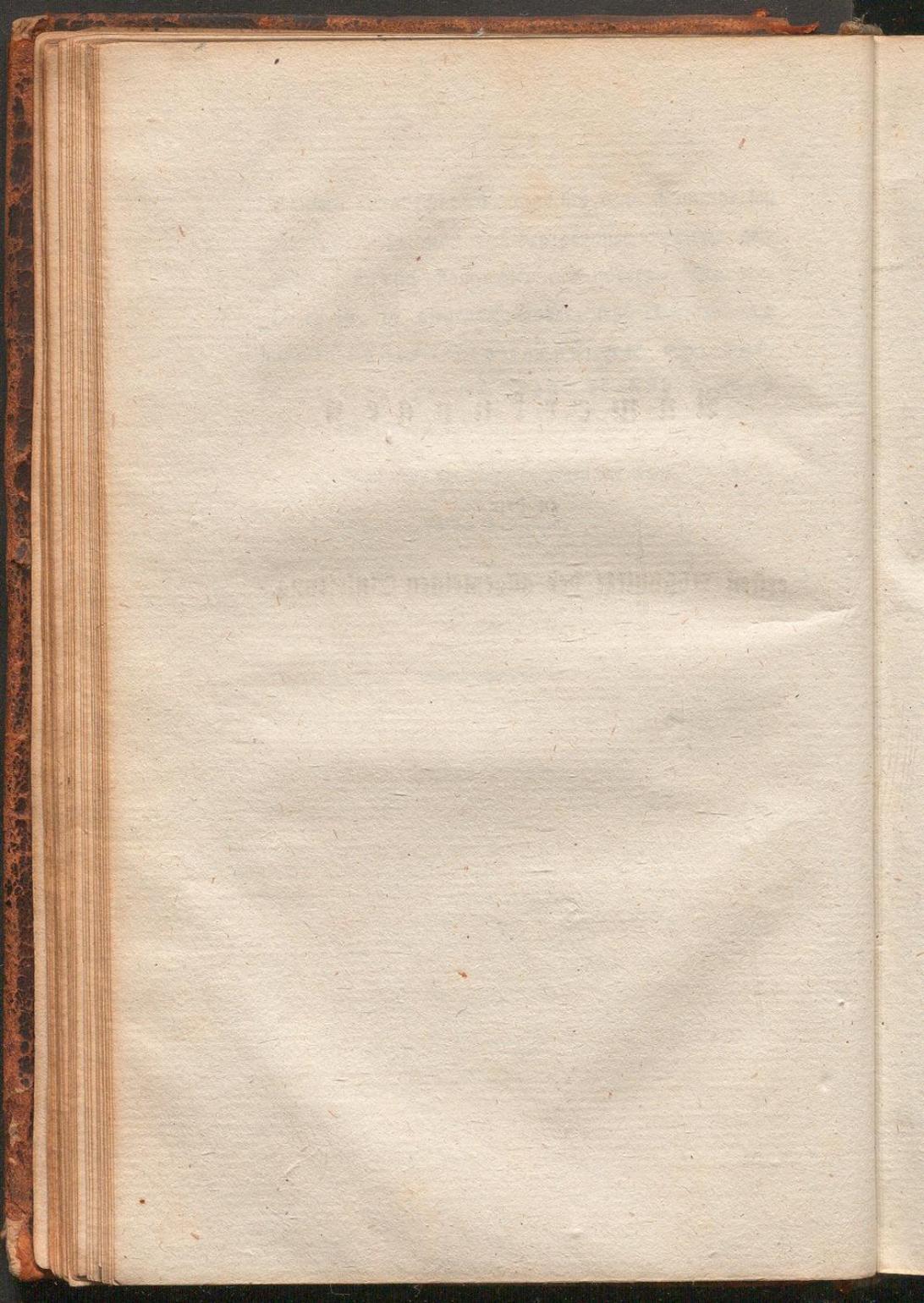


# U n m e r k u n g e n

zu dem

ersten Abschnitte der allgemeinen Einleitung.



---

## I. A n m e r k u n g.

Wenn nämlich mit dem Begriffe: Stand der Natur, die Bedeutung: Bestimmung des Menschen nach der Natur verbunden wird. Wäre der einzeln lebende Mensch der reine Naturmensch, wie ihn mein würdiger Freund, Herr Bibliothekar Adlung in der Geschichte der Kultur des menschlichen Verstandes genennet hat, so wäre das gesellschaftliche Leben Abartung. Ungefähr also würde man sagen müssen: der Mann ist Abartung des Kindes. Der sogenannte Naturstand, in dem die Fähigkeiten der Seele, und selbst noch die Kräfte und Anlagen des Körpers unentwickelt liegen, ist das Kindesalter der Menschheit, das nach der Gesellschaft, als nach ihrer Männlichkeit, zieht; selbst in Verfolgung der menschenfeindlichen Grille, in welcher Rousseau den Stand des gesellschaftlichen Lebens das hinfällige Alter des Menschen-

geschlechtes nennet. Eigentlich aber ist der Begriff eines einzeln lebenden Menschen bloße Schriftsteller-Absonderung. Der Mensch ist durch seine physischen und moralischen Eigenschaften zur Gesellschaft bestimmt, lebt, wo nicht Zwangsumstände dazwischen kommen, immer in Gesellschaft: und, wie Ferguson in seinen *Essays on the history of civil society* scharfsinnig anmerket: „Ein Wilder, den man irgendwo in einem Walde gefangen hat, beweist nicht mehr, daß die Menschen von Natur einzeln leben, als ein im Walde verirrtes Schaaf beweisen würde, daß die Schaaf nicht zusammen heerden.“

## II. Anmerkung.

Kein Schriftsteller, sagt Rousseau, (*Contract. social. l. 1. ch. b*) ausgenommen Alesbert, hat dem Worte Bürger die wahre Bedeutung gegeben. Ich verweise hierüber auf die vierte Abtheilung der Staatspolizey: Von der Sicherheit der Rechte. Doch muß ich anmerken: daß ich hier in dem Begriffe Bürger zwar alle Beziehungen vereinige, welche durch dieses Wort bezeichnet werden können; die Beziehung gegen das Gan-

ze, oder den Staat im leidenden und wirkenden Verstande; die Beziehung von Bürger gegen Mitbürger; selbst die Beziehung gegen fremde Staaten: aber, daß ich für die Folgerungen, welche an diesem Orte abzuleiten sind, bloß bey der ersten Beziehung stehen bleibe.

### III. Anmerkung.

Der Satz der Unterordnung des einzelnen Nutzens gegen den allgemeinen liegt für sich als Grundgesetz schon in der Wesenheit einer jeden Gesellschaft, weil die Entscheidung der Angelegenheiten entweder durch allgemeine Uebers einstimmung geschieht, wo die Verschiedenheit von selbst verschwindet; oder weil die Entscheidung von der Stimmenmehrheit abhängt, in welchem Falle die einzelne schwächere Forderung sich gegen die stärkere der Mehrheit nicht behaupten kann. S. die 9te Anmerkung.

### IV. Anmerkung.

What Happiness we justly call,  
Subsist not in the Good of one, but all.  
*Pope Ess. on. Mann.*

Wenn eine Gesellschaft Waaren zu Schiff bringt, um solche nach einem gewissen Hafen zu übersetzen, so ist hier der gemeinschaftliche Endzweck die Überbringung aller Waaren. Ein Gewitter überfällt die Reisenden: das einzige Mittel, das Schiff vor dem gänzlichen Untergange zu bergen, ist, daß die schwersten Waaren über Bord geworfen werden. Aber der Eigenthümer dieser Waaren, der nur auf seinen einzelnen Nutzen sieht, widersezt sich diesem Entschlusse: er dringt durch, das Schiff wird nicht erleichtert. Wegen Unterlassung dieses Rettungsmittels geht nun das ganze Schiff zu Grund. Hat die augenblickliche Erhaltung der beschwerenden Waaren dem Eigenthümer wahrhaft Vortheil gebracht? Da das ganze Schiff zu Grund ging, gingen nicht seine Waaren zugleich verloren? *Respublica incolumis privatas res facile salvas praestat; publica prodendo, tua nequidquam serves.* Liv. lib. 26. c. 31. Man sehe über Kollision, (Zusammenstoß, Begegnung, Widerspruch) der Pflichten, in der Einleitung der Staatspolizey zu dem §. 57. die 2te Anmerkung.

## V. Anmerkung.

Dieses Wort hat hier nicht die wissenschaftliche Rechtsbedeutung, wodurch eine gewaltsame Auflösung der bestehenden Regierung bezeichnet wird, sondern die Bedeutung nach seiner einfachsten Bestimmung und Sprachbildung: Ohne Regierung; da nämlich noch keine Form der Verwaltung festgesetzt, eigentlich also noch kein Staat vorhanden ist.

## VI. Anmerkung.

Bey dieser Aufferung des gemeinschaftlichen Willens stehen zu bleiben, war durchaus unmöglich, weil dabey die Geseze alles Verhältnisses gerade zu gestört sind, und die kleinere Kraft beständig Gegengewicht der grösseren bleiben müßte. Der Mechanismus der einfachen Demokratie ist auf jeden Fall nur zur gegenseitigen Verhinderung aller Bewegung, mithin auf Unthätigkeit berechnet. Denn, wenn er von einer Seite den Vortheil anbietet, daß die Stimme eines Weisen dem Beschlusse einer ganzen thörichten Menge Einhalt thun kann; so kann auch von der andern Seite ein Thor oder Bösewicht die offenbar nützlichsten Beschlüsse des ganzen Volkes hemmen.

## VII. Anmerkung.

Die Geschichte gibt nur einzelne Bruchstücke von Begebenheiten über den ersten Ursprung der bürgerlichen Gesellschaften, und die anfangs gewählten Regierungsformen. Haben sich die Menschen zuerst Einem unterworfen? Wurden die öffentlichen Angelegenheiten in Volksversammlungen behandelt? Für das eine und andere lassen sich Muthmassungen, für das eine und andere lassen sich auch Schriftsteller anführen. Aber, was als ungezweifelt angenommen werden kann, ist: daß die Vereinigungen in Staaten durch verschiedene Anlässe herbegeführt, daß also nach Beschaffenheit dieser Anlässe auch verschiedene Regierungsformen gewählt worden, ohne daß die Völkerschaften selbst immer von den Wirkungen und Folgen ihrer Wahl entwickelte Begriffe oder Vorgefühl gehabt haben. Wahrscheinlicher Weise sind bey Zwangsanlässen sogleich Monarchien entstanden, und Volksregierungen bey freiwilligen Vereinigungen; oder auch bey Staatsveränderungen, welche gemißbrauchte Gewalt der Aristen und Alleinherrscher herbeiführten; wie im Gegentheile, die Unordnungen und Anarchie der Demokratien, oder die Unterdrückungen

der Oligarchie, Nationen bewogen haben mögen, die Herstellung der Ordnung und Ruhe davon zu erwarten, daß die bürgerliche Gewalt an Einen übertragen wurde: *cum omnium potestatem ad unum deferri, pacis interfuit.* Tacit.

### VIII. Anmerkung.

In den nur erst entstehenden Staaten, oder in solchen, wo eine innere Erschütterung die Verfassung wanken machet, wird die moralische Gewalt stets von der physischen bestimmt; wie bey Staaten von festgesetzter Verfassung die moralische Gewalt zwar die physische leitet, aber doch von dieser unterstützt wird. Die Mehrheit der Stimmen sprach: Warum sollen wir, die Mehreren, uns von den Wenigeren vorschreiben lassen? Tritt die kleinere Zahl uns nicht bey, so werden wir sie zum Beytritte zwingen. Und die kleinere Anzahl sagte sich selbst: Was vermögen wir gegen die grössere Anzahl? Sie kann und wird uns zum Beytritte zwingen. Es war also den rohesten Völkern leicht, die Entscheidung durch die Stimmenmehrheit zu finden: denn sie ist eigentlich nur eine Anwendung von dem Maßstabe der physischen Kraft, und die Gle-

Hung oder der Überschlag nach dem gefühlten Übergewichte der Stärke, die sich der Menge nach ihrer natürlichen Art zu handeln, von selbst anbietet. Also sahen Hobbes mit so manchen anderen Schriftstellern, die ihm folgten, und auf das Recht des Stärkeren, nämlich auf physische Gewalt, das gesellschaftliche Recht stützen, eine Wahrheit ein, die nur dadurch gefährlich in ihren Folgerungen werden konnte, weil sie am unzulässigen Orte gestellet war. Die Anmassung der Unterdrückung, wie die freywillig übertragene Oberherrschaft, beyde stützen sich auf Zwangkräfte, das ist, auf das Übergewicht der Stärke; mit dem Unterschiede jedoch, daß die erste das Recht selbst in der Gewalt oder Stärke bestehen läßt, ihr Recht ganz auf die Gewalt stüzet; *Primam tollo, quia sum leo, secundam, quia sum fortis etc.* die zweyte aber von Gewalt oder Stärke nur, wann es nöthig ist, Gebrauch machet, um ihr Recht hand zu haben; also ihr Recht durch die Gewalt zu unterstützen.

IX. Anmerkung.

Einige Neueren unterscheiden die Volkregierungen ohne Stellvertreter durch die Benennung:

*Lutz Mittel  
zum Zweck*

reine Demokratie. Diese Bezeichnung scheint eigenthümlicher den in dem vorhergehenden §. 7. beschriebenen einfachen Demokratien zuzukommen. Denn, wo die Stimmenmehrheit beschließt, ist schon nur eine Vorstellung des allgemeinen Willens vorhanden. Die Stimmenmehrheit ist immer bloß ein Theil, und dennoch stellet sie das Ganze vor. S. die 17. Anmerkung.

#### X. Anmerkung.

*Numerantur enim sententiae, non ponderantur; nec aliud in publico consilio fieri potest, in quo nihil tam inaequale, quam aequalitas. Nam, cum sit minor prudentia, par omnium jus est. Plinius. L. 2. epist. 12.*

#### XI. Anmerkung.

Der Pöbel ist immer kühn, weil er nichts zu verlieren hat, immer bereit, es auf das Äusserste ankommen zu lassen, und Alles zu wagen, weil dieses Alles — nichts ist. *Egestas facile habetur sine damno. Sallust. in Catilina.* Überhaupt wird der Dürstige von seinen dringenderen, besonde-

ren Forderungen zu sehr angetrieben, als daß er den Forderungen des Allgemeinen Gehör geben könnte. Seine Stimme, wie seine Faust stehen dem ersten Reichen zu Gebot, der sie kaufen, jedem Parteiführer, der dem Haufen Plünderung zum Lofungsworte geben will. *Homini potentiam quaerenti egentissimus quisque opportunissimus.* Sallust, in *Jugurtha*. Auch bestätigt die Geschichte aller Völker und aller Zeiten, daß die öffentlichen Berathschlagungen, worauf der Haufe Einfluß nahm, stets stürmisch, die gefaßten Entschlüsse gewaltsam, immer äufferst, immer über und umstürzend waren. Daher die Volksintheilungen der älteren und neuern Gesetzgeber nach dem Vermögen, um die Stimmen des mittellosen Theiles in ihrem Einflusse auf die allgemeinen Angelegenheiten zu schwächen, oder sie ganz auszuschliessen. S. *Montesquieu*, consid. sur les causes de la grand: des Romains etc. ch. 8. Daher die Lehre der neueren, durch die Ausweisungen der Straffen *St. Antoine* und *Marcell* gewarnten französischen Schriftsteller: von der Notwendigkeit den Staatskörper zu beschränken. S. *Gudin*, Supplem. au contract social, cap. 2. Das Werk *Gudins* war im J. 1791 geschrieben. Im Jahre 1793. erschien der *Acte constitutionnel*

der Convention national, worin über die Volksvorstellung in einer Demokratie der neue Satz zum Grunde gelegt wird: Die Volksvorstellung kann nur auf die Volksmenge gegründet seyn. art. 21. Dieser Satz, wenn er dem 2ten Artikel: Jeder Franzos, der das Bürgerrecht ausübt, ist wahlfähig in dem Umfange der Republik: genähert, und weiter mit dem 4ten Artikel, durch welchen, jeder in Frankreich geborne und ansässige (ohne Ausnahme), der 21 Jahre voll erreicht hat, Bürger ist: verbunden ward, lieferte die Verwaltung ganz in die Hände der *Sans-culottes*, und galt für eine Kriegserklärung des müßigen, verworfensten Gefindels gegen Eigenthum und Vermögen. Von diesem Augenblicke an war Reichthum vor dem Richterstuhle der unterdrückenden Konvention das unvergeblichste Verbrechen. Doch dieser Grundsatz der Gewalt ist eben so unrichtig, als er ungerecht ist. Was kann der Zweck einer Nationalvorstellung seyn? Die Behandlung der allgemeinen Geschäfte? Was ist der Gegenstand der allgemeinen Geschäfte? Sicherheit der Personen, und Sicherheit des Eigenthums. Mit welchem Rechte sollte also bey der Wahl derjenigen, welche die gemeinschaft-

lichen Geschäfte zu behandeln haben, nur auf einen Gegenstand gesehen, und, weil die grössere Anzahl auf Seite der Dürftigkeit ist, die Behandlung eigentlich denjenigen übergeben werden, welche an der einen Hälfte des gemeinschaftlichen Wohls nicht anders Theilnahme haben, als der Strassenräuber an dem Gepäcke des Reisenden? — Res pecuniaque familiaris obsidis vice pignorisque esse, apud rempublicam videbatur; amorisque in patriam fides quaedam in ea, firmamentumque erat, *Aul. Gellius. noct. att. L. 16. c. 10.*

## XII. Anmerkung.

Diese Benennung der Regierungsform, wo das Volk die Stimme Abgeordneten überträgt, wird durch den Verfasser des *Contract social* gerechtfertiget, welcher in der langen Anmerkung, die er dem zehnten Kapitel des dritten Buches beygefüget hat, schreibt: Die Wörter thun zur Sache nichts: und wenn das Volk Häupter hat, die an seiner Staat verwalten, so ist eine Aristokratie vorhanden. Der Nationalkonvent schien diesem Vorwurfe Rousseaus bey Seite weichen zu wollen, da er

in dem *Acte constitutionel* einfließen ließ: — Nicht Vorstellende, sondern eine Vorstellung. Aber durch ein Wortspiel wird die Wirklichkeit der Sache nicht gehoben.

Ich überhole etwas von der unter XV. folgenden Anmerkung. Es gibt im weiteren, und nach der Wirkung genommenen Wortumfange eine vierfache Aristokratie: die Aristokratie der Geburt, des Reichthums, der Fähigkeiten, und der Demagogie, das ist, der Menge. Die letzte wirkt bloß durch physische Kraft, wie die Materie nur durch Schwere: und ist, weil der Menge eines Volkes kein Gegengewicht gegeben, keine grössere oder auch nur gleiche Kraft entgegen kommen kann, unwiderstehlich in ihren schrecklichen Anbrüchen; aber aus dem nämlichen Grunde unaufhaltbar in ihrem Sturze.

### XIII. Anmerkung.

Hausväterlichen nicht väterlichen. Kein eigentlich angewandter Ausdruck hat die unbegrenzte Gewalt, und die Anmassungen der Unterdrückung stärker begünstiget, als die zum Vorbilde hingewandte

stellte Ähnlichkeit der Fürstengewalt mit der väterlichen: und nie waren zwey Gegenstände dem Ursprun-  
ge, den Rechten, dem Zwecke nach wesentlicher  
unterschieden. Ich will nur eine Verschiedenheit  
anführen, und die übrigen dem Nachdenken der Leser  
überlassen. Der Vater ist vor dem Sohne da, gibt  
dem Sohne das Daseyn. Die Nation ist immer vor  
dem Fürsten vorhanden, der Fürst erhält sein Da-  
seyn von der Nation. Da also Sohn und Vater  
durch die Verknüpfung der Kausalität stets untrennba-  
re Begriffe sind, so sind hingegen Nationen wohl ohne  
Fürsten, aber Fürsten ohne Nationen nicht ein-  
mal denkbar. Hauptsächlich ist dieses Gleichniß für die Re-  
genten selbst zu bedenklich. Denn, worauf konnten wohl  
Payne, und alle diejenigen, welche Nationen rie-  
then, sich endlich volljährig zu erklären, ih-  
ren tropologischen Aufwieglungsfaß scheinbarer stützen,  
als auf die mit der Volljährigkeit und Mündigkeit sich  
endigende väterliche Gewalt?

#### XIV. Anmerkung.

Es scheint, der Verfasser *De l'ordre naturel et  
essentiel des sociétés politiques* habe hauptsäch-  
lich auf diesen wesentlichen Vorzug der wohlgeordneten

Monarchie zurückgesehen, da er die beste Staatsverwaltung in einer Verfassung findet, die so beschaffen ist: daß man durch übel regieren nicht gewinnen könne: und die im Gegentheile denjenigen, welcher regieret, der Nothwendigkeit unterwirft, keinen grösseren Vortheil zu haben, als gut zu regieren. Diese Bezeichnung der besten Regierungsform, über deren Richtigkeit das Selbstgefühl bey jedermann den Ausspruch der Einsicht überholt, läßt sich auf eine andere Regierungsform beynabe nicht anwenden. In der That auch waren alle Fürsten, bis auf einige Ausnahmen, wo die Natur mißgegriffen, und einen Tiger zum Domitian, ein Schwein zum Helios gabal geschaffen hat, in der That, sage ich, waren alle Fürsten an sich selbst gut, und wünschten aufrichtig das Wohl der Ihrigen. Der Haß gemißhandelter, unterdrückter Völker soll daher mit Billigkeit nur auf diejenigen fallen, welche den Fürsten umlagern, auf Minister, auf Günstlinge, die der Wahrheit stets den Zugang vertreten, dem Fürsten in der engsten Verwahrung, und wie Jemand so angemessen den Ausdruck gewählt hat, unter der ministeriellen Vormundschaft halten, ihn mit ihren Augen nur zu sehen, nur mit ihren Ohren zu hören zwingen, und so, immer zuerst

seine Tyrannen werden, um dann ungehindert und un-  
 gestraft die Tyrannen ihrer Mitbürger seyn zu können.  
 Diese Verschwörung gegen Fürsten und Völker war  
 das Verbrechen aller Zeiten. „Es treten (erzählt Wo-  
 piscus eine Überlieferung seines Vaters aus dem  
 Munde Diokletians, im Leben des Aure-  
 lianus) „es treten vier oder fünf zusammen, und  
 „fassen einen gemeinschaftlichen Anschlag, den Kaiser  
 „zu betrügen: sie werden unter sich eins, was durch-  
 „gesetzt werden soll. Der Kaiser, zu Haus verschlossen,  
 „weiß die eigentliche Wahrheit nicht, und ist gezwun-  
 „gen, nur das zu wissen, was sie ihm sagen. So  
 „verleiht er nun Ämter, an die er nicht sollte, entfernt  
 „von öffentlichen Geschäften, die er dabey lassen sollte:  
 „kurz, wie Diokletian sich selbst ausdrückte, der wohl-  
 „gefunteste, behutsamste, beste Kaiser wird  
 „stets verkauft.“

#### XV. Anmerkung.

Ehmals kannte man nur drey Ausartungen  
 der Regierungsformen: die Ochlokratie, das ist,  
 die Ausartung der Demokratie in Gewaltthaten  
 des wilden Haufens: die Oligarchie, das ist,  
 die Ausartung der Aristokratie in die von we-

nigen Aristen, oder einigen ansehnlichen Familien an sich gerissene Übermacht, und ihr stets zur Seite gehende Unterdrückung: die Tyranny, oder den Despotismus, zwischen welchem und der Verwaltung eines Königs schon Plato in seinen Erklärungen so bestimmt die Unterscheidungs-Merkmale angegeben hat: Ein König nämlich ist ihm, welcher frey von Verantwortlichkeit, das gemeine Wesen nach Gesetzen regiret: ein Tyran hingegen, der sich als den Herrn des Staates betrachtet, und denselben nach Willkühr beherrschet.

Die französische Staatsveränderung hat zu den vorhergehenden noch die Benennungen von zwey Ausartungen in Umlauf gebracht, die Aristokratie, und Demokratie. Die Wuth der Demagogie sendete, als sie die Oberhand hatte, jeden an die Guillotine, der es sich abmerken ließ, oder, dem es in ihrer Absicht lag, die Meinung anzudichten, daß eine Verschiedenheit der Stände mit einer guten Staatsverfassung bestehen könne. Die ausgewanderten Frankreicher, hartnäckige Koriolane, übermüthige Appier, und von den Lärmen dieser beyden überläubte, zaghafte Verwaltungen nennen entgegen Demokra-

ten alle diejenigen, denen die Worte: Rechte der Menschheit, und bürgerliche Gleichheit über die Lippen, oder aus der Feder fließen. Dergestalt sind Aristokratie und Demokratie nicht nur Namen von Ausartungen der Regierungsformen geworden, sondern auch Beschuldigungen, von denen sich besorgen läßt, daß sie, wie in den schrecklichen Zeiten der Tibere und Domitiane die Beschuldigungen der beleidigten Majestät, wie einst in Spanien die Beschuldigung der Kegerey, wie noch unlängst in manchen Staaten die Beschuldigung der Freygeisterey, dazu werden gemißbraucht werden, Rechtsschaffenheit und Fähigkeit verdächtig zu machen, und um Stand und Glück zu bringen. Indessen können diese Wörter auch mit Richtigkeit Anwendung haben, den Zustand eines Volkes zu bezeichnen, wo der Adel oder die Volksparthey der angenommenen Regierungsform, und der Grundverfassung des Staates zuwider, durch was immer für Mittel das Übergewicht der Gewalt gewonnen hat, und die übrigen Klassen unterjochet. In diesem Sinne war Rom Ausartung zur Aristokratie, als die Tyranny der Patrizier das römische Volk nöthigte, sich der Anhöhen in der Stadt zu bemächtigen, und zu seinem Schutze Tribune zu

geben. Die Eigenmacht des Senats in Stockholm, welche zur schwedischen Staatsveränderung von 1772 die Veranlassung gab, war Ausartung zur Aristokratie. In diesem Sinne war die Übermacht des Tribunats endlich Ausartung zur Demokratie, war es Ausartung zur Demokratie, als das Unterhaus unter Cromwell das Oberhaus, und die Königswürde vernichtete. In diesem Sinne sprachen die untern Volksklassen im Jahre 1791: Die französische Regierung ist zur Aristokratie ausgeartet, weil der Adel seit mehreren Thronfolgen die Unaufmerksamkeit oder Schwachheit der Könige so sehr gemißbraucht hatte, daß alle Macht in seiner Hand war, und die Ausnahmen, Vorzüge, Ausschließungen, deren er sich anmaßte, die übrigen Volksklassen nicht bloß erniedrigten, sondern bey denselben den Stand der Mitbürgerschaft gleichsam vernichteten. In diesem Sinne war Frankreich sogleich seit der Selbstbestellung der Nationalversammlung, welche die Rechte des Adels und der Krone, gegen die in den Häften der Provinzen ausgedrückten Aufträge derjenigen, deren Wortführer sie nur seyn sollten, eigenmächtig vernichtete, eine ausgeartete Demokratie, die endlich, wie stets geschehen ist, sich in eine wüthende Ochlokratie, wo der Pöbel sich an die Stel-

le des Volkes drängt, oder eigenthümlicher in die unterdrückendste Tyranny blutdürstiger Demagogen verwandelt hat. Unglücklicher Weise ist der Saame des Misstrauens allgemein zwischen den verschiedenen Klassen hingestreuet; sie beobachteten sich wechselseitig mit scharfsehender Eifersucht: und es sey denn, der Adel lege sich selbst die billige, zu seiner eigenen Erhaltung nothwendige Mäßigung auf, die übrigen Stände seiner Mitbürger durch Hochmuth und Geringschätzung nicht zu beleidigen, nicht auf offenen oder Schleichwegen Verdienst und Fähigkeit, die keine Ähnen anführen können, überall zu verdrängen, und Ämter und Würden als Erbsstücke der Familien an sich zu reißen: es sey denn, die übrigen Bürgerklassen, beruhiget, wenn die Gesetze ihnen die wahre bürgerliche Gleichheit versichern, hören auf, es als eine Verletzung dieser Gleichheit zu betrachten, dafern die Verfassung gegen das Andenken würdiger Bürger noch in den Nachkommen Achtung zeigt, und der Geburt etwas einräumet, so lange sie durch Untugenden solche Vorzüge nicht verwirket; hören auf, ihre Ansprüche, bis dahin zu übertreiben, um es unbillig zu finden, daß in der Besetzung einiger Ämter, bey eigenen Verdiensten eine Reihe verdienter Ähnen mit in einigen Anschlag gebracht wird; es sey dann,

die Weisheit und Gerechtigkeit der Regierungen, gleich behutsam gegen Überraschung der einen oder andern Seite, stehe mitten zwischen denselben, ohne ihre Vorgunst hier oder dort überschlagen zu lassen, und schreibe sich vor, alle Klassen gleich zu schützen, auf Verdienst zu achten, wo sie es entdecken, von ausgezeichneten Talenten zum Wohl des Staates Gebrauch zu machen, in welcher Klasse sie dasselbe findet; es sey dann, durch ein solches offenes und anhaltendes Betragen aller Theile werde die wechselseitige Näherung der Gemüther herbegeführt, und vollendet, sonst werden die Wörter Aristokratie und Demokratie nur zu lange das Feld geschrey zweyer streitfertiger Parteyen bleiben, deren Uneinigkeiten jeden Staat von der Grundfeste aus zu erschüttern, und zuletzt in den Abgrund der Unordnungen zu stürzen fähig sind, in welchen wir Frankreich versunken erblicken.

#### XVI. Anmerkung.

Man liest bey Herodot, in einem Bruchstücke des Dio Cassius, und aus ihnen bey mehreren späteren Schriftstellern (wie in Marmontels *Belisar*), die gegenseitigen Vortheile und Nachtheile der Regierungsformen erwogen. Jedoch vereinigen sich die

Erster Band. D

Schriftsteller insgemein darüber, daß nur die monarchische Regierungsform grossen Staaten angemessen ist. Wenn Aristoteles bey den Lobsprüchen, mit welchen er die monarchische Regierung über die Aristokratie und Demokratie erhebt, von den Levellen dieser Zeiten beschuldiget wird, seinem Schüler Alexander Weihrauch gestreuet zu haben, so kann ihnen doch aus der Feder Rousseaus folgende Schilderung von den Vorzügen der Monarchie nicht als Schmeicheley oder Übertreibung verdächtig scheinen. „Gerade im Widerspiele mit andern Regierungsformen, wo ein Gesamtwesen ein Einzelnes vorstellet, wird in dieser (der Monarchie,) durch ein Einzelnes das Gesamtwesen vorgestellet; dergestalt, daß die moralische Einheit, die den Regenten macht, zugleich eine physische Einheit ist, in welcher alle Kräfte, die das Gesetz bey andern mit so vieler Bemühung verbindet, sich natürlich von selbst vereinigen finden. So sagt der Wille des Volkes, und der Wille des Regenten, und die öffentliche Gewalt des Staates, und die besondere Gewalt der Regierung derselben Bewegungskraft zu; alle Triebfedern der Maschine sind in einer Hand; es gibt keine sich entgegen stehenden Bewegungen, die sich wechselseitig zernichten; und man kann keine Verfassung den-

„fen, wo mit weniger Kraft eine beträchtlichere Wirkung hervorgebracht würde. Archimedes, der ruhig am Gestade sitzt, und unbemüht ein grosses Schiff flott macht, ist mir das Bild eines geschickten Monarchen, der aus seinem Kabinete seine weitläufigen Staaten beherrschet, und selbst scheinbar unbeweglich, alles in Bewegung sehet.“ *Contr. social.* 3. B. 1. K.

### XVII. Anmerkung.

Das war die allgemeine Lehre der Schriftsteller des Staatsrechts: aber sie finden Rousseau als Gegner auf ihrem Wege, nach welchem bey Bestimmung der Regierungsformen (gouvernements) nicht die Art, den allgemeinen Willen zu erklären, sondern nur die Art, den allgemeinen Willen zu vollziehen, festgesetzt wird: (*Contr. social.* 3. B. 1—9 Hft.) aus welchem Vordersatze er dann die Folge zieht: Daß die Erklärung des allgemeinen Willens, das ist, die gesetzgebende Gewalt, worin allein nach ihm die Oberherrschaft Souverainete. (2. B. 1.—2. Hft.) besteht, unter allen Regierungsformen dem Volke vorbehalten bleibe.

Dem Verfasser des Contract social kommt gleichwohl der traurige Ruhm nicht zu, die Meinung von der Volkssoveränität, welche die Köpfe so unglücklich mit der Souveränitäts- Wuth, wie sie Lezay de Marnezia ganz treffend nennet, entzündet hat, zuerst aufgestellt zu haben. Schon im fünfzehnten Jahrhunderte ist diese Meinung von Asthus in der Politica methodice digesta, weiters von dem unter dem Namen Junius Brutus verummten Languet in dem heftigen Werke: Vindiciae contra Tyrannos geduffert, von dem Jesuiten Lainez bey der trienter Kirchenversammlung gegen die französischen Kardinäle geltend gemacht, und in den Schriften seiner Ordensgenossen Salmeron und Marianna sorgfältig fortgeplanzet worden.

Rouffeaus Verbrechen gegen Staaten- und Völkerruhe war also eigentlich nur, den Satz von der unveräußerlichen Souveränität des Volkes abermal in Umlauf gebracht, und ~~sch~~ dadurch zu dem schreckbaren Satze, mit welchem die Ruhe aller Staaten nur augenblicklich, nur bittweise bestehen kann, von ferne den Übergang bereitet zu haben, zu dem Satze: welcher den

Wölfer aufstand zu einer geheiligten Pflicht erhebet.

Die sorgfältige, und nach ihrem ganzen Zusammenhange durchgeführte Widerlegung dieser Meinung, die mit der inneren zugleich die äussere Ruhe aller Staaten bedroht, die Sicherheit aller Verträge, den Bestand aller Verhältnisse von Volk zu Volk aufhebt, gehört in den Umfang des Staatsrechts. Ich nehme an diesem Orte nach der veranlassenden Beziehung bloß die Behauptung in Anspruch: Daß die Völker durch die Verschiedenheit der gewählten Regierungsform nicht, wie die verordnende, die gesetzgebende, sondern nur, wie die vollziehende Gewalt auszuüben sey, bestimmt haben sollen. Diese Behauptung steht, nach der Theorie geprüft, im offenbaren Widerspruche mit dem Gange, den die sich erst bildenden bürgerlichen Vereinigungen in ihren Entschliessungen genommen haben konnten: sie widerspricht nicht weniger der Ausübung der Nationen: und sie wird endlich auch nur durch solche Gründe unterstützt, welche, anstatt die bürgerliche Ordnung zu befestigen, den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft selbst, unmöglich machen würden.

„Sie steht nach der Theorie im offenbaren Widerspruche mit dem Gange, den die sich erst bildenden bürgerlichen Vereinigungen in ihren Entschliessungen genommen haben konnten.“ Ein Volk sowohl, wie der einzelne Mensch, beyde müssen zuerst bestimmen, was sie wollen, bevor zur Überlegung kommt, wie das Gewollte in Vollzug zu setzen sey. Nach diesem nothwendig bestimmten Gange der Berathschlagung mußten die Hindernisse, eine Menge zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse zu bringen, bey den zu Staaten sich bildenden Nationen zuerst empfunden werden; und nur nach diesen konnte die Beschwerlichkeit in der Vollstreckung des Beschlossenen aufstossen. Daher mußte auch die Abhilfe zuerst gegen das Hinderniß der gemeinschaftlichen Schlußfassung gesucht worden seyn. Die Völker mußten gesagt haben: „Wir sehen, daß wir nicht übereinkommen können, alle dasselbe zu wollen; so gelte denn für unseren gemeinschaftlichen Willen, was die Mehrsten, — was der Ausschuß weiser Männer, — was du, in dessen Einsicht und Rechtsliebe wir Zutrauen setzen, beschließen werden.“ — Da entstanden nun nach Verschiedenheit der Anlässe, noch ehe von der Form der Vollstreckung die Frage an die Reihe

gebracht werden konnte, verschiedene Regierungsformen, und ihr Gegenstand war, die Übertragung der gemeinschaftlichen Willenserklärung, also die Übertragung der Gesetzgebung, das ist, der Oberherrschaft. Eine andere Ordnung der Dinge läßt sich nicht einmal begreifen. Denn die Bestimmung der Form, auf die bloße Vollziehung angewendet, würde nicht ohne schon darüber vorhergegangene gemeinschaftliche Willenserklärung haben geschehen können, wozu wieder vorläufig, entweder die Beybehaltung der allgemeinen Übereinstimmung, deren Nothwendigkeit man eben ausweichen wollte, vorausgesetzt werden muß; oder man mußte bereits übereingekommen seyn, die Mehrheit der Stimmen für Allheit gelten zu lassen: und dann war schon die Regierungsform der vorstehenden Demokratie, als Form der Gesetzgebung da.

„Die Behauptung Rousseaus widerspricht der Ausübung der Nationen.“ Die freye Ausübung der Nationen ist immer der sicherste Ausleger ihres Willens. Sie haben so gewollt, wie sie wirklich handeln. Nun übt das Parlament von England, auf dessen Verfassung die Regierungsform dies

ses Reiches gegründet ist, ungezweifelt die Gesetzgebung aus: die Gesetze des deutschen Reichs werden auf dem Reichstage abgefaßt, der eben so ungezweifelt die Bestandtheile der Regierungsform vereinigt; so werden in Frankreich, selbst nach der Verfassung von 1795, die Gesetze von den zwey Versammlungen beschlossen: die französische Konstitution unterscheidet ausdrücklich zwischen der gesetzgebenden Gewalt, welche die beyden Versammlungen ausüben, und der vollziehenden, die dem Direktorium zugetheilt ist: und bestimmte die letztere, wie Rousseau behauptet, bloß die Regierungsform, so müßte Frankreich in diesem Augenblicke nicht mehr eine Republik, sondern eine Pentarchie genennet werden.

„Die Gründe endlich, durch welche Rousseau sein Zerstörungssystem unterstüzt, würden den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft selbst unmöglich machen.“ Sie sind in folgender Stelle vereinigt: „Ich sage: daß die Souveränität, da sie nichts anderes ist, als die Ausübung des gemeinschaftlichen Willens, nicht veräußert, und der Souverän, der nur ein Gesamtwesen ist, nicht vorgestellt werden kann. Die Gewalt kann wohl, aber keineswegs der

Wille übertragen werden." (Contr. social 2. B. 1. Hft.) Es ist wesentlich, jeden dieser Sätze einzeln vorzunehmen.

„Der gemeinschaftliche Wille kann nicht veräußert werden." Rousseaus großes Talent, und von welchem er oft Gebrauch macht, ist, durch kühne Uneigentlichkeit der Wörter sich zur Kühnheit der Begriffe einen Weg zu bahnen. Veräußern war hier das Wort nicht, sondern übertragen. Aber, wenn er geschrieben hätte: Der gemeinschaftliche Wille kann nicht übertragen werden; so wäre der Satz weniger blendend gewesen, und jede Gemeinde, die einen Vertreter, einen Stimmführer bestellet, hätte ihn widerlegt. Doch, auch Veräußern für Übertragen hingestellt: warum sollte der gemeinschaftliche Wille nicht veräußert werden können, wenn jeder einzelne Wille veräußert werden kann, und der gemeinschaftliche Wille nur ein aus den einzelnen Willen erwachsenes Gesamtwesen ist? Die Veräußerung des einzelnen Willens aber, und so gar die Veräußerung der Person legt Rousseau selbst, bey dem gesellschaftlichen Verträge als nothwendige Bedingung zum Grunde. „Alle diese Bedingungen (schreibt

*Handwritten notes:*  
 1. Rousseau  
 2. Rousseau  
 3. Rousseau  
 4. Rousseau

„er z. B. 6. St.) ziehen sich nach ihrem wahren Ver-  
 „stande auf eine einzige zusammen: nämlich, auf die  
 „vollkommene Veräußerung eines jeden  
 „Vertrags-Genossen sammt allen seinen  
 „Rechten an die ganze Gemeinde.“

„Die Gewalt kann wohl übertragen  
 „werden, aber nicht der Wille.“ Alles ist hier  
 Spitzfindigkeit, und Zweydeutigkeit. Der Wille,  
 das ist, das Vermögen zu begehren, kann nicht  
 übertragen werden: dieß läugnet Niemand. Aber das  
 praktische Wollen, das ist, das Vermögen, sich  
 zu bestimmen, der wirkliche Gebrauch die-  
 ses Vermögens kann, und dieses Vermögen wird  
 täglich in jeder Unterwerfung, in jeder Hinge-  
 bung an die Leitung eines Andern übertragen. Hier  
 widersprechen, hiesse den gesunden Menschenverstand  
 aufheben wollen. Und dafern von einer Menge ja  
 etwas nicht übertragen werden kann, so verhält es  
 sich gerade im Widerspiele mit dem, was Rousseau  
 behauptet. Die Übertragung des Willens läßt sich  
 bey einer Menge begreifen; aber nicht auch die Über-  
 tragung der Kraft, als deren Aufferung ohne  
 ein physisches Aggregat, ohne Zuthun von  
 mehreren Kräften sogar unmöglich ist. Eine

Menge wird allerdings sagen können: Entscheide, das ist, wolle du allein für uns alle; aber konnte sie auch sagen: Sey allein so stark, wie wir alle?

Doch, wozu wären noch erst Beweise gegen den Verfasser des Contract social nothwendig, da er selbst die Unterwerfung des Willens sogar ausdrücklich in die Formel, die den gesellschaftlichen Vertrag auslegt, aufnimmt. Diese Aussage lautet bey ihm: Jeder von uns legt gemeinschaftlich seine Person, und seine ganze Kraft unter die Leitung des öffentlichen Willens u. s. w. (1. B. 6. Hft.) Die Frage zwischen Rousseau und der Gegenmeinung läuft daher zuletzt nur noch darauf hinaus: Ob dieser gemeinschaftliche Wille vorgestellt werden könne? Zwar Rousseau streitet die Möglichkeit von der Vorstellung eines Gesamtwillens an. Aber er erkläre dann die Möglichkeit, daß Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit als gemeinschaftlicher Wille entscheiden können. Ein Theil einer Volksversammlung, wenn auch der größte Theil, ist immer, wie schon anderstwo gesagt worden, nicht die ganze Versammlung: ist also da, wo die Beschlüsse eines Theils für

den gemeinschaftlichen Willen gelten, immer nur Vorstellung des gemeinschaftlichen Willens, immer nur Vorstellung des Ganzen; und zuverlässig ist in der demokratischen Verfassung die Rechtsdichtung der Vorstellung weiter als irgend überall getrieben, indem eine stillschweigende Einstimmung des kleineren Theiles angenommen wird, obschon dieser Theil seine Nichtübereinstimmung ausdrücklich erklärt hat. Fassen wir das bisher Gesagte zusammen: Die praktische Unmöglichkeit einer Staatsverwaltung durch die Stimmeneinheit ist von Jedermann anerkannt. (S. die 6te Anmerkung). Entweder also, wenn der allgemeine Wille nicht vorgestellt werden kann, muß es ganz keine Erklärung des gemeinschaftlichen Willens geben, folglich wird ganz keine Gesetzgebung, folglich ganz kein Staat möglich, und das Menschengeschlecht zur ewigen Vereinzelung, mit allen den Unordnungen und Gräueln, die sie begleiten, verurtheilt seyn: oder, wenn Staaten und ihre Verwaltung möglich seyn sollen, muß der allgemeine Wille eine Vorstellung zulassen.

Je mehr schon der Name Contract social, selbst in den Augen so manchen Schriftstellers von

Auf für Beweis und Ansehen gilt, desto nothwendiger  
 ist es, zu zeigen, wie wenig dieses Werk mit sich selbst  
 übereinstimmend ist; wie wenig die darin durchge-  
 führten Begriffe Zusammenhang und Haltung haben.  
 Im zweyten Buche, zweyten Kapitel heißt  
 es: „Unsere heutigen Politiker, da sie die Souveräni-  
 tät in dem Grundbegriffe nicht theilen können, thei-  
 len solche nach dem Gegenstande. Sie theilen sie in  
 „Kraft und Wille, in gesetzgebende und  
 „vollziehende Gewalt. — Bald vermengen, bald  
 „trennen sie diese Theile: sie machen aus dem Sou-  
 „verän ein Hirngespinnst, das aus blossem Stückwerke  
 „zusammen gefest ist. — Die Marktshreyer in Japan  
 „zerstücket, sagt man, vor den Augen der Zuschauer  
 „ein Kind, werfen die Glieder desselben einzeln in die  
 „Luft, und machen dann, daß das Kind lebend und  
 „ganz herabfällt. Das ungefähr sind die Taschenkün-  
 „ste unserer Politiker: wann sie erst den gesellschaf-  
 „lichen Körper durch ein der Gauklerbude würdiges  
 „Blendwerk zerstücket haben, dann vereinigen sie, man  
 „begreift nicht wie, die Theile desselben wieder.“

Uneingedenk dieses Ausfalls auf die heutigen Po-  
 litiker nimmt Rousseau die nämliche Zerstückung nicht nur selbst in seinem Systeme vor, sondern

legt solche sogar als den einzigen Grund der Behauptung unter: daß die Regierung nur die Form der vollziehenden Gewalt bezeichne. „Der politische Körper (schreibt er z. B. 1. Hft.) hat die nämlichen Triebwerke; (wie der physische) man unterscheidet daran die Kraft und den Willen: diesen unter dem Namen der gesetzgebenden, jene unter dem Namen der vollziehenden Gewalt. Nichts geschieht, oder soll ohne ihre Zusammenwirkung geschehen.“ So, wie Rousseau seinen gesellschaftlichen Körper nicht zusammensetzt, sondern zerstückt, ist er es, der daraus ein wahrhaftes Hirngespinnst macht, ein träges, und durch die Trennung der zusammenwirkenden Triebwerke unbewegliches Wesen, wo das Vermögen, sich zu bestimmen, ohne Vermögen zu handeln, und wiederum das Vermögen zu handeln, ohne Vermögen, sich zu bestimmen; wo die Souveränität gleich einer Büste ohne Glieder, wo die Regierung als ein Kumpf ohne Kopf gelassen ist. — Und man hat solche Aftervernuunft so lange für tiefsinnige Weisheit aufgenommen! Ich kehre wieder dahin zurück, wo ich beyseite gelenket habe.

Sobald, unter der Voraussetzung eines Staats.

vereins nicht bloß die Möglichkeit, sondern selbst die Nothwendigkeit einer Vorstellung des gemeinschaftlichen Willens außer Zweifel gestellt ist, so kann die Zufälligkeit in der Form dieser Vorstellung das Wesentliche nicht verändern. Welche Form aus den drey einfachen oder mannigfaltig zusammengesetzten Regierungen ein Volk gewählt habe: es gab sich durch diese Handlung immer nicht einen vollziehenden Magistrat; es gab sich einen Souverän, einen Gesetzgeber, der es leiten sollte: und es würde unmittelbar einen Widerspruch in sich enthalten, eine Vertragsakte zu denken, die auf folgende Weise abgefaßt wäre: Da wir nicht Einsicht genug besitzen, uns selbst zu leiten, so wählen wir deine höhere Einsicht zu unserer Leiterinn, doch mit dem Vorbehalte, daß wir dir vorschreiben, wie du uns leiten sollest.

Die Bestimmung der Form, nach welcher die öffentliche Verwaltung geführt werden sollte, war also nach dem Subjekte betrachtet, die Bestimmung: ob ein Monarch? ob Aristokraten? oder ob Berathschlagungen des ganzen Volkes den gemeinschaftlichen Willen erklären sollten?

dem Objekte nach, war sie Überlassung, durch beygesetzte Grundgesetze mehr oder weniger bedingt, an einen Monarchen, an einen Senat, an die Stimmenmehrheit: ein kompromißähliches Übereinkommen, und zwar nicht der Nation, welche als eine moralische Person mit sich selbst nicht kompromittiren konnte, sondern der einzelnen Glieder der Nation unter sich, die ihre wechselseitigen Rechte in die Hände eines Dritten legten, und seinen Ausspruch zu befolgen, sich verpflichteten. Die Nation, welche bey dem Kompromisse nicht eintrat, kann also dasselbe als solche auch nicht aufheben.

Da diese Untersuchung keineswegs, den Machtgehern zu höfeln, und die Anmassungen der Willkühr zu sichern, sondern nur ernstlich nach Wahrheit zu forschen, zum Zwecke hat, so ist es Pflicht, anstatt den Einwürfen, welche meiner geäußerten Meinung entgegenstehen, bey Seite zu weichen, ihre Wichtigkeit zu prüfen. Der wichtigste Einwurf, und welcher von neueren Schriftstellern am lautesten erhoben wird, ist: „Es hänge von keinem Willen ab, in etwas einzustimmen, was mit dem eigenen Wohl des Wesens, welches will, streitet.“

„Wenn daher ein Volk schlechterdings zu gehorchen  
 „verspricht, so löset es sich durch diese Handlung auf,  
 „es verliert die Eigenschaft eines Volkes: von dem  
 „Augenblicke, als es einen Herrn hat, gibt es keinen  
 „Souverän, und der politische Körper ist vernichtet.“

(*Contract social.* 2. B. 1. Hft.) Diese Stelle  
 bietet einen Verstand an, in welchem sie keinen Wi-  
 derpruch leidet, aber worin dann auch die Folge  
 nicht enthalten ist, die man daraus ziehen will. Der  
 Wille eines Volkes unterliegt den nämlichen Gesetzen,  
 wie der Wille des einzelnen Menschen: und das ober-  
 ste aller Gesetze, die der Wille erkennt, ist unge-  
 zweifelt: „Nichts unter der Vorstellung eines Übels  
 zu begehren. So kann also die Zusage des gemein-  
 schaftlichen Gehorsams, wenn selbe gleich ohne  
 Vorbehalt geschieht, niemals als unbedingte  
 Überlassung auf Gnade und Ungnade  
 zu verstehen seyn; sondern die Wohlfahrt des  
 Volkes, als der Zweck der bürgerlichen Vereini-  
 gung, liegt bey der, wenn gleich schlechterdings  
 gemachten Zusage der Unterwerfung, immer zur Grund-  
 bedingung; und kraft dieser ewigen Grundbedin-  
 gung kann die ohne Vorbehalt gegebene Zusage  
 des Gehorsams nur auf die Mittel, zu dem Zwecke  
 zu gelangen, keineswegs aber jemals auf den Zweck

des Vertrages selbst Beziehung haben, noch diesen vernichten. Es bedarf daher in der ausgefertigten oder stillschweigend gegebenen Unterwerfungs-Urkunde keines ausdrücklichen Besages, um sich von Seite des Körpers oder des Einzelnen, in dessen Hände die Regierung geleet wird, gegen Mißhandlung, Unterdrückung und Willkühr zu verwahren. Denn, es wäre noch mehr als Unsin, nur zu denken, daß ohne einen solchen Besag die Urkunde den Verstand haben würde: Wir, die wir um unseres Besten willen uns dir unterwerfen, versprechen dir Gehorsam auf jeden Fall, du magst unser Bestes zur Absicht nehmen, oder unser Verderben. So überläßt täglich ein Kranker sich dem Arzte; und, ob dieser gleich durch ungeschickliche Behandlung den Kranken eben sowohl in die Grube bringen, als durch seine Kunst herstellen kann, so fällt dennoch nie Jemanden ein, sich erst zu bedingen: Daß der Arzt ihn zu tödten, nicht berechtigt seyn soll. So besteigt der Reisende ein Schiff, und braucht nicht besonders auszudrücken: Daß er nicht an Klippen geführt, oder ersäuft werden will; denn dieses liegt vorhincin in dem Zwecke seiner Handlung. Dagegen, — die Fortsetzung der

Vergleichung wird nun die Folgerung an beyden Seiten berichtigen, und solchergestalt den Einwurf heben. — Dagegen braucht auch der Schiffspatron nicht erst ausdrücklich sich gegen den Reisenden zu verwahren, daß dieser nicht berechtiget seyn soll, ihm in die Leitung des Schiffs Einrede zu thun, oder ihn wohl gar, sobald jenen dünkte, das Schiff würde nicht wohl geleitet, über Bord zu werfen. Unter solchen Bedingungen würde kein Schiffspatron jemals einen Reisenden einnehmen; und eben so wenig würde, noch könnte ein Souverän jemals die Bedingung eingehen, durch die er beständig unter der Einsicht des Volkes, das er leiten soll, zu stehen hätte, überall seine Vorkehrungen durch den Widerstand der Menge gehemmt sehen, und sobald es dieser entweder von selbst, oder dazu aufgereizt, einfiel, mit der Regierung mißvergnügt zu seyn, erwarten, besorgen müßte, abgesetzt, vertrieben, oder wohl gar guillotiniert zu werden.

„Sehet indessen, schreibt der Verfasser des *Antimachiavelli*, oder: Über die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams, S. 88; sehet: „Ein Regent gebe den Befehl, daß alle acht Tage aus jedem Stande zehn Menschen zu seinem Ver-

„gnügen geschlachtet werden; oder, daß seine Unter-  
 „thanen Fechterspiele vor ihm feyern, und nicht eher  
 „aufhören sollen, bis die Hälfte davon umgekommen  
 „ist; oder, zwey seiner Armeen sollen zum Spasse ei-  
 „ne ernsthafte Battalie einander liefern; oder, er  
 „wolle eine ganze Stadt mit ihren Einwohnern durch  
 „ein künstliches Erdbeben in die Luft sprengen.“ —

Schriftsteller Deutschlands! Schriftsteller unsers ge-  
 meinschaftlichen Vaterlandes! da euer Plan gleich-  
 wohl nicht seyn kann, durch solche empörende Zusammen-  
 stellungen gegen den Namen Regent in den Herzen  
 der Völker Abscheu zu erwecken; welches aber auch  
 dem, der eine so schändliche Absicht hätte, nicht leicht  
 mehr gelingen würde, seitdem die Septembriß-  
 rung, die Fusilladen, die Noyaden, und die  
 höllischen Mittel sämmtlich, welche die vertilgende Wuth  
 des republikanischen Fanatismus, um der Trägheit der  
 Guillotine nachzuhelfen, erfonnen hat, seit dem diese al-  
 le Grausamkeiten der Busiris und Phalaris so weit hinter  
 sich gelassen, daß der Fluch und das Schrecken, welche  
 die Namen Marat, Collet d'Herbois, Ko-  
 bespierre u. s. w. begleiten, den Abscheu gegen  
 die Namen der Domitiane und Kommodus  
 beynabe gemildert haben; — da nun dieses bey Män-  
 nern von Kopf und Herz und Ehre der Plan nicht

seyn kann, o so spricht: Was sollte denn dadurch wohl erreicht werden, wenn ihr Fälle ausfinnet, die man sich als moralisch unmöglich denken muß, weil sie nach der Natur durchaus unwahrscheinlich sind? Solche Ereignungen, wenn sie jemals an die Reihe kämen, wären Unordnungen der gewaltsam aus ihrem Geleise geworfenen Natur, wovon dann die Folgen nothwendig andere gleich gewaltsame Unordnungen seyn würden: *magnis sceleribus jura naturae intereunt*; sagt Seneca *Controvers. L. 1. contr. 7.* Eigentlich wäre hier ein Zusammenstoß, ein Widerstreit bloß physischer Kräfte, zwischen welchen ein unglücklicher Staat hin und her geschleudert, zuletzt nur durch Entkräftung an einer oder der anderen Seite, meistens durch Erschöpfung an beyden, mehr zur Ohnmacht fernerer Bewegung, als zum Punkte der Ruhe gelanget. *Et lasso jacuit defecta furore.* Die Geschichte aller Nationen, aller Revolutionen sind hier die beweisenden Belege, Aber für diese Zeiten der Gräueltthaten und Zerstörung werden keine Rechtsabhandlungen geschrieben, so wenig die Anweisungen der Baukunst für die Epoche einer Erdserschütterung entworfen werden. Unter solchen Unordnungen sind Rechtlichkeit und Vernunft ihrer Herrschaft entsetzt. Der Wirbel der Verwirrung ergreift

alles, der Strom der Gewaltthätigkeiten kreist alles unaufhaltbar mit sich fort; es geschieht, nicht was geschehen soll, sondern, was geschehen kann. Und nie war der niedrigste Söldling des Despotismus so unverschämt, zu behaupten: Kaligula habe das Recht gehabt, dem römischen Volke mit einem Streiche den Kopf abzuschlagen: noch hat auch die zaghafteste Zensur die Stelle weggestrichen, wenn irgend in einem Werke vorkam: „Das römische Volk sey nicht verpflichtet gewesen, sobald Kaligulas Majestät den allerhöchsten Wunsch äusserten, ihm mit einem Streiche den Kopf abzuschlagen, auch dem Streiche seinen Nacken allerunterthänigst entgegen zu strecken.“

#### XVIII. Anmerkung.

„Damit endlich der gesellschaftliche Vertrag nicht eine bloße Förmlichkeit bleibe, muß er stillschweigend die Verpflichtung, die nur erst allen übrigen Kraft ertheilen kann, enthalten: Daß, wer immer dem allgemeinen Willen zu gehorchen verweigert, durch die Gesamtkraft dazu gezwungen werde.“ (Contrat social 1. B. 7. Hft.) Die Zwangskraft, und mit

derselben die Unwiderstehlichkeit liegen also nach dem Bekenntnisse aller Partheyen als Grundbegriff in der Beziehung zwischen Oberhaupt und Unterthan, unabhängig von der Verschiedenheit der Form, nach welcher die Oberherrschaft verwaltet wird. Die Meinungen der Zeit über diesen Gegenstand machen eine etwas umständlichere Entwicklung nicht überflüssig. Soll das Oberhaupt als höchster Wille seine Vorschriften allgemein befolgen machen, so muß dasselbe sich die Befolgung allgemein verschaffen können. Soll der Unterthan als untergeordneter Wille die Vorschrift des höchsten Willens befolgen, so muß derselbe nicht können, solche nicht befolgen. Bey dem Oberhaupte schließt das Soll, als Aussage einer Pflicht, das Können als ein die Pflicht vermittelndes Recht mit ein: bey dem Unterthane schließt das Soll als Pflicht, das Können als ein die Pflicht vernichtendes Recht aus. Die Unwiderstehlichkeit liegt noch unter einem andern Gesichtspunkte in der Wesenheit der Gesellschaft. Das Oberhaupt ist Vorstellung des Gesamtwillens. Der widerstehende Theil machte also die Forderung einer Gleichung zwischen so ungleichen Größen als Gesamt- und Theilwille sind: wäre ein diese For-

derung begünstigendes Recht billig? Das Oberhaupt ist die Vereinigung der Gesamtgewalt. Der Widerstand wäre also als Kraft betrachtet, entweder ohne Wirkung: oder gäbe einer Kraft von 2. z. B. den Anspruch, mit 4 als Gegenkraft im Gleichgewichte zu stehen: wäre diese Berechnung der Vernunft gemäß? Und wäre ein Recht, so darauf sich stützte, in der Verwirklichung möglich? Ich will dadurch nicht etwann sagen; das Recht hänge überall von der Kraft, es zu verwirklichen ab. Niemand aber läugnet: daß es kein Recht gebe, dessen Verwirklichung in Ansehung der Kraft an sich undenkbar ist, daß es also zu einem Undinge kein Recht geben könne. S. den 5. Abschnitt der Staatspolizey von der Sicherheit der Handlungen.

#### XIX. A n m e r k u n g.

Untertban ist eine Eigenschaft des gesellschaftlichen Menschen in jeder Regierungsform. Der Republikaner ist Untertban, wie der Bürger des monarchischen Staats; und beyde sind Untertbanen des gemeinschaftlichen Willens, das ist Untertbanen des Gesetzes.

## XX. Anmerkung.

Nicht im gemeinen Sprachgebrauche allein, sondern selbst in wissenschaftlichen Werken wird öffentliche Verwaltung und oberste Gewalt meistens für gleich bedeutend genommen, da dennoch die eigentlichen Begriffe von beyden wesentlich verschieden sind. Die Vereinigung zur bürgerlichen Gesellschaft war Bedürfnis der einzelnen Menschen. Die Bestellung eines Oberhauptes war Bedürfnis der bürgerlichen Gesellschaft. Die in ein Volk vereinigte Menge sprach zu diesem Oberhaupte: „Du sollst die Vorkehrungen zu unserer Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe veranstalten; sollst die übelgesinnten unter uns im Zaume halten; sollst unsern Handlungen die zweckmäßige Richtung geben; sollst die Streitigkeiten, zwischen uns entscheiden: u. s. w.“ Sollst sagt aber Verbindlichkeit aus; und so ist die öffentliche Verwaltung, sie sey nun durch den gesellschaftlichen Vertrag nach Beschaffenheit der Regierungsform in die Hände der Volksvorstellung, eines Senats, eines Monarchen gelegt, der Inbegriff der Verbindlichkeiten, durch deren Erfüllung der gesellschaftliche Zweck erreicht, d. i. gemeinschaftlicher Wohlstand

gegründet, und erhalten werden soll. Aber zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten sind mannigfaltige Rechte unentbehrlich; und indem diese eingeräumt werden mußten, entstand die oberste Gewalt als Inbegriff aller Rechte, welche nothwendig sind, um diese Verbindlichkeiten in Erfüllung zu bringen. Öffentliche Verwaltung und oberste Gewalt verhalten sich also gegen einander, wie Zweck und Mittel, wovon dieses um jenes, nicht jener um dieses Willen, und nie eines ohne das andere vorhanden ist. Mit Beobachtung dieser Unterscheidung würden sich die Lehrer des Staatsrechts, über die Rechte der öffentlichen Verwaltung und die Grenzen dieser Rechte manche müßige, manche oft zu bedenkliche Frage erspart haben, welche, weil die in der Beantwortung gebrauchten Winkelzüge das Schwankende daran nur schwach verkleiden, schicklicher nie aufgeworfen werden sollten. Im Allgemeinen nämlich, ist die Auflösung der Aufgabe: Wie weit das Recht der öffentlichen Verwaltung reiche? dadurch ganz vereinfacht: So weit, und auf Alles, was zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in Ansehung des gemeinschaftlichen Wohlstandes nothwendig ist. Und eben so in der Anwendung auf

einzelne Fälle: Behauptet der Machthaber: daß die öffentliche Verwaltung ein solches, bestimmtes Recht habe: er nenne nur die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung dieses bestimmte Recht erfordert wird, und er hat das Recht für die öffentliche Verwaltung gesichert. Wie weit reicht dieses Recht? Ganz so weit, und bis dahin, wo erst die zusagende Verbindlichkeit in Erfüllung gebracht werden kann. In Folge dieser gegebenen Erörterung kann das Ansehen der öffentlichen Verwaltung bey jeder ihrer einzelnen Vorkehrungen nur vergrößert werden, als welche stets bloß darum handelt, weil sie handeln, nämlich, eine Pflicht erfüllen muß. Aber in Folge dieser Erörterung wird auch das deutlichste Merkmal des Despotismus in allen Regierungsformen: Anmassung von Rechten, denen keine Pflicht zusaget; nämlich: Anmassung von Mitteln ohne Zweck, die es nirgend, weder in der physischen noch moralischen Natur geben, und welche die Vernunft nicht einmal denken kann.

## XXI. Anmerkung.

Unum vinculum fidei, *melioribus parere.*

*Livius. L. 22.*

## XXII. Anmerkung.

Selflove forsook the path, it first pursued,  
And found the private in the publik Good.

## XXIII. Anmerkung.

Der Mensch muß sich immer Zweck bleiben, kann sich nicht zum Mittel veräußern; denn der Mensch kann seine Pflichten nicht abwerfen. Wäre er das als Mensch in Ansehung der anerschaffenen zu thun befugt, so wäre er es um so mehr als Bürger in Ansehung der übernommenen Pflichten. Die Befestigung der gesellschaftlichen Verbindlichkeit, und mit derselben aller öffentlichen Ordnung hängt also davon ab, die Wichtigkeit dieser Aussage nicht zu verkennen. Auch findet die gesellschaftliche Leitung sich dadurch nicht etwann in ihren Vorkehrungen gehemmet, oder beenget. Sie, die gesellschaftliche Verwaltung

wendet den Bürger nach ihrem Zwecke immer als Mittel an; aber er bleibt sich darum nicht weniger noch Zweck. Er wird nämlich Mittel in Beziehung auf seine Mitwirkung zum Wohl des Ganzen: und ist Zweck in Beziehung auf den Antheil, der ihm durch den Erfolg von dem allgemeinen Wohl zufällt. Diese Unterscheidung nach einer zweyfachen Beziehung ist nicht metaphysische Spitzfindigkeit, um Schwierigkeiten oder Widersprüchen aus dem Wege zu kommen. Sie äuffert sich in der gesellschaftlichen Verfassung bey mehreren Anlässen. Der Bürger von Athen und Rom z. B. gab, da er in der Versammlung als ein Theil des Gemeinwesens stimmte, Gesetze, und legte dem einzelnen Athenienser oder Römer, das ist, sich selbst, die Verbindlichkeit auf, das Gesetz zu beobachten. Er war also nach Verschiedenheit der Beziehung Gebieter, und Gehorchender.

#### XXIV. Anmerkung.

Einige Schriftsteller, besonders in dem Fache des allgemeinen Staatsrechts, sind der Meinung: Die Sicherheit allein erschöpfe den Begriff des gemeinen Wohls, weil sie nothwendig auch den

Schutz der Erwerbung in sich faßt. Aber sie haben bey dieser Einschränkung, zu ausschliessend nur die Rechtspflege, einen einzelnen Theil der öffentlichen Verwaltung vor Augen. Nicht in meiner Erwerbung beeinträchtigt, wie, nicht in meiner Person verletzet werden, ist bloß verneinender Zweck, im Allgemeinen nämlich, Übel abwenden. Das gemeine Wohlerhält aber auch einen bejahenden Zweck: die Erwerbungswege zu erleichtern und zu vermehren; im Allgemeinen, moralische und physische Glückseligkeit zu befördern, wozu die Vorkehrungen nicht weniger eine Pflicht der öffentlichen Vorsorge sind.

#### XXV. Anmerkung.

Es kann nicht befremdend seyn, daß Schriftsteller, die ihre Grundkenntnisse über Staaten aus Dichtern holen, und, wenn sie einen Vers aus Homer oder Euripides anführen, bewiesen zu haben glauben, ungenau in ihren Begriffen sind, und Veranlassung oder Mittel der Staaten mit dem Zwecke der Entstehung vermen- gen. Die Übermacht gewaltfamer Menschen kann, wie Rousseau richtig bemerkt, eine Men-

ge unterwürfig machen, aber keine Gesellschaft errichten. Ein Haufe Sklaven auf einer, und ein gefürchteter Herr auf der anderen Seite, machen keinen Staat, der ein Körper, aus einem Haupte und Gliedern zusammengesetzt ist. Ubrigens läßt selbst Gewalt gegen Mehrere sich ohne eine Menge nicht begreifen: und diese Menge ist bereits zwar eine Gesellschaft, die, wenn sie gegen Fremde Gewaltthaten ausübte, solche Gewaltthaten als ein Mittel ansah, ihre eigene Sicherheit und Bequemlichkeit zu befestigen: aber wer nennt eine Horde, die unter einem Anführer raubt, eine bürgerliche Gesellschaft? Indessen, wenn ja einst zahlreiche Menschen, müde des Widerstandes und der damit verbundenen Drangsale, sich einem Nimrod unterworfen haben sollen, was für einen Beweggrund hatten sie? diesen bloß, eine Wohlfahrt, die sie auf anderen Wegen zu erhalten, nicht fähig waren, durch Unterwerfung zu behaupten. Sie erfolgt, diese Unterwerfung, und reiniget wenigstens einigermaßen die ursprüngliche Mackel der Gewalt als späterer Vertrag. Die Vergrößerung, sagt Montesquieu, war der Gegenstand Roms, der Krieg der Gegenstand von Sparta, die Hand-

lung der Gegenstand von Marseille, die Schif-  
 fahrt der Gegenstand von Rhodus, u. s. w. Ge-  
 wiß dachte der Heerführer der kleinen Horde, die mit  
 einem Bündel Heu (Manipulus) anstatt der Fahnen  
 oder Adler zu Feld zog, wohl nicht an die Eroberung  
 von Afrika oder Asien, von denen der Sögling des  
 Hirten Faustulus nicht einmal die Namen kannte. Ein  
 gleiches ungefähr läßt sich von allen übrigen sagen.  
 Aber wie Umstände und Veranlassungen nach der Hand  
 sich anboten, sah Rom die Vergrößerung, sah Sparta  
 den Krieg, Marseille, wie Holland, die Handlung,  
 Rhodus, wie England, die Schifffahrt als das Haupt-  
 mittel an, ihre Wohlfahrt zu behaupten, oder zu  
 vergrößern. Nach und nach wandelten Monarchen,  
 Senate, Demagogie das Hauptmittel in Zweck  
 um: und so entstanden kriegende und handelnde  
 Staaten, deren Benennung schon das Ausar-  
 tende, wie die Benennung eines Körpers nach ei-  
 nem seiner Theile, Auswuchs und Ungestalt-  
 heit andeutet.

#### XXVI. Anmerkung.

Unterschieden von Gemächlichkeit, Sicher-  
 heit der Person, und des Eigenthums, Er-

Leichterung der Erwerbung, und Vermehrung des Eigenthums sind also die grossen Vortheile, die den Übergang in den Stand der bürgerlichen Gesellschaft begleiten. Warum denn sprechen die Schriftsteller, so oft von diesem Übergange gehandelt wird, stets von Aufopferungen, durch welche die Wohlthat des neuen Verhältnisses eingelöst werden müsse? Worin bestünden diese Aufopferungen? in der Unabhängigkeit überhaupt, sagt ihr? gleich als wäre der aussergesellschaftlich gedachte Mensch, welchen zwey wider ihn Vereinigte so oft sie wollen, zwingen werden, unabhängig: in dem Verzicht auf den einzelnen Willen insbesondere? dieser Wille ist bey gemeinschaftlichen Angelegenheiten als ein Theil in dem allgemeinen mit enthalten: in Angelegenheiten aber, die mit dem allgemeinen in keiner Verbindung stehen, handelt jeder, wie er will, und wird, um so handeln zu können, um nicht, wie im Stande ausser der Gesellschaft, von grössern physischen Kräften gezwungen zu werden, gegen seinen Willen zu handeln, von der Gesellschaft geschüzet: in dem Verzicht auf den Gebrauch der einzelnen Kraft? Diese macht abermal einen Theil der gemeinschaftlichen Kraft aus: und wo die letztere der ersteren

entgegen ist, verhält es auch hier sich wie in dem  
 aussergesellschaftlichen Zustande, weil eine Mehrheit  
 von Kraft überall eine Einheit von Kraft über-  
 wältiget. Man höre also auf, den Stand des bürger-  
 lichen Verhältnisses als eine Verminderung der  
 Rechte der Menschheit zu verrufen: die  
 Rechte des Bürgers sind anders nichts, als die  
 gesicherten Rechte der Menschheit, und es  
 ist Mißbrauch des Ausdrucks, daß man es Opfer  
 nennet, wo ich Eines als Aufwand beytrage, und  
 dafür eine Summe, worin mein Eines auch noch  
 mitbegriffen ist, wieder erhalte.

#### XXVII. Anmerkung.

Cicero nennt diese Wissenschaft, die Weis-  
 heit zu gebieten und zu verbieten. De L. L. 2.  
 B. 2. K.

#### XXVIII. Anmerkung.

Ut tam discentibus egeat, quam ma-  
 gistris.

## XXIX. Anmerkung.

War jemals eine Frage, von deren Entscheidung das gesellschaftliche Wohl abhing, so ist es die: Ob die Regierungs - Wissenschaft studiret werden könne? damit kein Ludwig der vierzehnte die Frage wiederhole: Wozu das Lesen nütze? Die Antwort des Herzogs von Vivonne: Das Lesen würde dem Verstande Ludwigs das seyn, was den Backen Vivonnes die Rebhühner der Hofstafel: war ein Epigramm eines epikurdischen Höflings. Ein erster Mann hätte geantwortet: „Zuerst würde das Lesen genügt haben, einem Regenten die Schande dieser Frage zu ersparen, die seine Unterthanen nur zu sehr überzeugen mußte, daß sie von einem Unwissenden weise und gerecht beherrscht zu werden, vergebens erwarten. Es würde weiters ihn selbst überführet haben, wie viel ihm noch mangelte, um seine große Bestimmung zu erfüllen.“ Wie unglücklich ist das Loos der Völker, wenn die Bildung der Fürsten bis auf den Grad vernachlässiget wird, daß sie solche Fragen sich erlauben dürfen! Die Erziehung der Thronerben sollte stets mit der Abhandlung Plutarchs anfangen: Wie nothwendig es ist, daß Fürsten sich unterrichten: und anstatt sie

in dem Irrthume zu wiegen, das Regieren werde sich mit der Zeit von selbst erlernen, kann ihnen der goldene Denkspruch des Metastasio nicht zu oft wiederholet werden:

A regnare amaestra, e vero; ma sempre  
S' impara *errando*; ed ogni lieve errore  
Si fa grande in Re.

*Demetrio in Syria.*

### XXX. Anmerkung.

*Hume Essays and treatises of several subjects. Essay IV. That politics may be reduced in to a Science.* Der Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Theorie kann selbst der hartnäckigste Übling nicht widerstehen, indem er von den verflochtenen Fällen, so gut er es vermag, sich Grundsätze für künftige abzieht, und auf diese Art, ohne es selbst wahrzunehmen, sich eine Theorie schafft, die einzig auf dem Schlusse nach der Ähnlichkeit erbauet ist. Aber eine solche Theorie muß ihn unzählige Male irre führen, unzählige Male verlassen: irre führen, weil Erfahrungen immer nur einzelne Fälle geben, eine Folgerung aber vom

Einzelnen auf das Allgemeine (ein Paralogismus) logisch fehlerhaft, weil Ähnlichkeit nicht Gleichheit ist: verlassen, so oft dem Manne dieser, oder selbst nur ein ähnlicher Fall nicht vorgekommen ist: oder, wäre das Leben eines Menschen, wären Jahrhunderte genug; wäre es jemals möglich, über alle denkbaren Fälle Erfahrungen zu sammeln? Also, wenn es zwar allerdings wahr ist, was die Praktiker so oft gegen die Theorie anführen: daß bloß das Kenntniß der Grundsätze noch keinen Geschäftsmann mache: so läßt sich daraus doch gewiß nicht folgern, daß das Nichtkenntniß der Grundsätze zu einem Geschäftsmanne mache.

### XXXI. Anmerkung.

Diese Grundsätze sind wenigstens größtentheils analytische, aus dem Grundbegriffe der bürgerlichen Gesellschaft entwickelte Sätze: und man ist daher zu behaupten berechtigt: es gebe eine allgemeine Staatswissenschaft, deren Grundsätze dann, wann sie auf einen gegebenen Staat bezogen werden, die angewandte Staatswissenschaft genennet werden müssen.

## XXXII. Anmerkung.

Oder, wie Cicero die Vergleichung wählet: Eben so kann man es nicht wahrhaft Vorschriften der Arznei nennen, wenn Unwissende und Unerfahrene, anstatt heilsamer Mittel, tödliche aufgezeichnet haben. De leg. L. II. c. 6.

## XXXIII. Anmerkung.

Res ipsa (schrieb Naudé bibliograph. polit. §. 6. de oecon. script.) minus arte valet vigetque, quam experientia et usu, ac hominum legibus, moribus et institutis, et circumstantiis rerum, temporum et actionum particularibus, quas in artem et methodum *vix possibile* sit reducere.

## XXXIV. Anmerkung.

Daher mag es kommen, daß, so zahlreich auch die Schriftsteller über einzelne Theile der Staatswissenschaft sind, so gering entgegen das Verzeichniß derjenigen ist, welche, das Ganze mit der erforderlichen Verbreitung auf alle Theile zu bearbeiten, über

sich genommen haben; wollte man gleich zu Justis Staatswissenschaft, und Bielefelds Institutions politiques, allenfalls nach St. Neals Staatskunst, und Stewarts Staatswirthschaft, nebst einigen sogenannten Grundrissen und Lehrbegriffen der Polizey, und Kammeral-Wissenschaften, und Versuchen zu Systemen der Staatslehre mit unter die vollständigen Werke zählen; auch der aristotelischen, und der hannowischen Fortsetzung der wolffischen Politik die Ehre erzeigen, sie als Lehrgebäude der Staatswissenschaft durchkommen zu lassen.

### XXXV. Anmerkung.

Da Schriftsteller, Übung und Sprachgebrauch mit dem Worte Polizey insgemein einen Begriff verbinden, welcher von demjenigen, den ich hier annehme, so sehr abweicht, so habe ich mich zwar bemühet, für diesen Zweig der Staatswissenschaft eine andere schickliche Benennung zu finden; aber vergebens. Ich sah mich also genöthiget, das Wort ungefähr in der Bedeutung beyzubehalten, welche Aristoteles, Plato u. a. mit Politeia verbanden. Un-

ter den neueren Schriften fand ich in dem Briefe des Thomas Payne an Raynal über die An gelegenheit von Nordamerika das Wort Polizey in dem mit mir übereinkommenden Sinne ge braucht. „Die Regierungsformen, schreibt er, haben „mit den Traktaten nichts gemein: die einen haben „zum Gegenstande die innere Polizey der Völ ker, jedes abgesondert; die anderen die äussere Polizey „derselben im Zusammenhange betrachtet.“ Um jedoch der Zweydeutigkeit, so weit ich es vermag, auszuwei chen, habe ich zur Bezeichnung dieses wichtigen Zweiges meiner Behandlung meistens den Zusatz Staats polizey gebraucht.

### XXXVI. Anmerkung.

St. Real in seiner Staatskunst, und, un gefähr nach seinem Beispiele, Schriftsteller und Lehranstalten sind in den Untertheilungen der Staatswissenschaft viel weiter herabge stiegen, als hier geschieht, aber auch als zu mei nem Plane nothwendig ist. Am umständlichsten, und mit dem größten Aufwande von Scharfsinn hat Schlö ger die Staatswissenschaft in seiner Staats gelahrtheit zersetzt. Diese Zergliederungen sind

an sich selbst willkürlich, und wohl größtentheils auf die Bequemlichkeit gegründet, je nachdem jeder die politischen Gegenstände zu behandeln, zur Absicht nimmt. Der Zweifel ist zu vergeben: Ob solche Zergliederungen das Studium der Staatswissenschaft erleichtern? Aber diese Unterteilungen, da sie den viel umfassenden Umfang derselben sehr deutlich vor Augen legen, bestätigen immer die Lehre des Plato, der in dem Gespräche: Von der Regierung, beweiset, daß alle übrigen Wissenschaften dieser gleichsam nur zu Diensten sind. Daher erkläret er die Staatswissenschaft: Die Wissenschaft, welche bey anderen Wissenschaften den Vorsitz führet, die Gesetze und alle anderen Vorkehrungen besorget, und alles in Verbindung bringt.

---

---

Zweyter Abschnitt.  
Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft  
und ihrer Zweige.

---

S. 26.

Wann ein Gesetz, eine Anstalt zur Handhabung und Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt vorgeschlagen, in Berathschlagung genommen, zur Ausführung gebracht wird, so handelt die öffentliche Verwaltung, oder sie soll wenigstens nicht auf gerathe wohl handeln, sondern nur von Grundsätzen a) geleitet, zu Werk gehen. Sie muß sich also von dem Vortheile des Ausschlages vorhinein zu überzeugen; das ist: sich die Übereinstimmung des gewählten Mittels mit dem vorgesezten Endzwecke zu beweisen, fähig seyn. Bey diesem Beweise steigt sie stufenweise zurück, bis sie endlich zu einem Satze von anerkannter Wahrheit gelangt, zu welchem sich al-

le anderen Sätze zurückführen lassen, von dem  
 alle anderen abgeleitet werden können. Eine solche  
 Wahrheit, die eigentlich dem Ganzen Einheit und  
 Haltung gibt, ist dann der Hauptgrundsatz, der  
 allgemeine Prüfungssatz aller Vorkehrungen 1).  
 Die Eigenschaften eines Prüfungssatzes sind  
 bekannt. Er muß wahr, das ist: erwiesen,  
 vollkommen eingesehen seyn: wie ließen sonst  
 sich andere Wahrheiten davon ableiten? Er muß  
 der erste seyn, sonst wäre er untergeordnet.  
 Eben darum muß es aber auch nur ein Satz seyn,  
 weil bey mehreren Sätzen noch vorher ihre Ver-  
 bindung unter sich durch einen höheren Satz  
 darzuthun seyn würde. Er muß allgemein gel-  
 tend seyn, um daraus die Ursache aller unter-  
 geordneten Sätze anzugeben. Er muß endlich nicht  
 zu entfernt stehen, in dem Sinne, daß der  
 Verstand bey den geführten Beweisen nicht schon  
 früher befriediget sey, als er zu dem angenom-  
 menen Grundsatz gelanget, sonst ist der Grundsatz über-  
 flüssig: weiters auch in dem Sinne, daß er nicht  
 ausser dem Gebiete seiner Wissenschaft  
 gestellt sey; sonst kann er nicht für diese Wissen-  
 schaft beweisen.

a) S. S. 17.

Der einzige, der in der Staatswissenschaft einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen suchte, war, so viel mir wenigstens bekannt ist, Gottlob v. Justi. 2) Er hat hierzu die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen. Unbezweifelt ist dieses ein wahrer Satz, aber nicht der beweisende Grundsatz. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist zwar das Augenmerk, und der immer fortdauernde Endzweck der Staaten. Aber eben, weil er dieses ist, kann die Aussage desselben nicht als Prüfungssatz oder allgemeiner Grundsatz angenommen werden, da durch den letzteren die Güte der Maßregeln, die in ihrer Übereinstimmung mit dem Endzwecke bestehen, geprüft werden soll.

Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden sind, und durch welches Mittel sie ihren Endzweck zu erreichen, gesucht haben, kann allein zu dem Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft leiten. Der einzelne Mensch war jedem An-

falle einer ungleichen Kraft, jeder überlegenen  
 List Preis gestellet. 3) Die Sicherheit desselben  
 war nicht grösser, als die körperliche, oder die  
 Geistes-Kraft, mit welcher er sich gegen den An-  
 griff vertheidigen, oder gegen Arglist vor-  
 sehen konnte. Schon zwey Menschen, deren vere-  
 einigte physische oder Verstandes-Kräfte die sei-  
 nigen überwogen, konnten also seiner Sicherheit ge-  
 fährlich werden. Der Ursprung der Gefahr zeigte  
 ihm aber auch das Mittel, dieselbe abzuwenden:  
 dadurch, daß er die Vertheidigungs-Kräfte  
 durch Vereinigung seiner Kräfte und Eins-  
 sicht mit Mehreren zu vergrößern suchte.  
 Der einzelne Mensch entbehrte tausend Gemäch-  
 lichkeiten, deren Mangel er, selbst schon durch  
 die Fähigkeit, sie zu wünschen, durch die Fä-  
 higkeit, sie zu genießen, empfand; deren  
 Besiz seinen äusseren Zustand behaglicher, sein Da-  
 seyn glücklicher machen würde. Er suchte diese Ge-  
 mächlichkeiten durch Bergesellschaftung  
 mit anderen zu erhalten. Je grösser nun die Ge-  
 sellschaft war, worein er sich begab, desto grösser ward  
 das Maß des Widerstandes, den er auf je-  
 den Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit  
 vergewissern konnte. 4) Je zahlreicher die Gesell-

schaft war, desto mehrere Fähigkeiten fanden sich vereinigt; desto mannigfaltiger waren also auch die Erzeugnisse dieser Fähigkeiten und des vereinten Fleisses: und da zugleich, je zahlreicher die Gesellschaft ward, desto häufiger auch die Bedürfnisse derselben nach Zahl und Eigenschaft wurden, so fand jeder Einzelne, indem er Andern das Abgängige verschaffte, das Mittel, von ihnen entgegen, was ihm mangelte, zu erhalten, und auf diesem Wege desto leichter jedes seiner Bedürfnisse, jede Gemächlichkeit zu befriedigen. 5) Durch die Vergrößerung der Gesellschaft also, und nach dem Masse dieser Vergrößerung ward der Endzweck, der den bürgerlichen Gesellschaften Ursprung gab, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens erreicht. Dieser Endzweck bleibt in den bestehenden Staaten noch immer derselbe: es wird also dasselbe gemeinschaftliche Mittel, ihn zu erreichen, noch immer wirksam bleiben.

§. 29.

Die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft begreift daher alle untergeordneten einzelnen Mittel, welche in vereinigt-

ter Wirkung die allgemeine Wohlfahrt befördern. Sobald nun von einer Anstalt, von einem Gesetze erwiesen ist, daß sie der Vergrößerung der Gesellschaft vortheilhaft, oder wenigstens ihr nicht entgegen sind, so enthält dieser Beweis schon zugleich den höhern in sich: Daß sie die allgemeine Wohlfahrt entweder von Seite der Sicherheit, oder von Seite der Bequemlichkeit befördern, oder daß sie dieselbe wenigstens nicht beschränken. Ich nehme daher die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung zu dem gemeinschaftlichen Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Theile an: und der Prüfungssatz jeder Maßregel, 6) welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt genommen wird, heißt mir: Ist sie der Bevölkerung zuträglich? — Ist sie der Bevölkerung nachtheilig? 7).

§. 30.

Ich muß jedoch diesem Satze mehrere Bestimmungen zu geben, und dadurch die Mißdeutung desselben so viel als möglich zu entfernen suchen. Ich sage: Die

Bevölkerung enthält alle Mittel, 9) welche die gemeinschaftliche Wohlfahrt befördern. Alle Anstalten der Regierung sollen also darauf zulaufen, die Volksmenge zu erhalten, zu vergrößern. Die Volksmenge wird indessen immer nur eine bestimmte Grösse seyn, die nothwendig ihre Gränzen, oder ein sogenanntes Maximum hat: und diese Gränzen sind jedem Staate von seiner politischen und physischen Lage und von dem Zusammenflusse der Umstände von selbst vorgezeichnet. Genua, z. B. wird nie den Bevölkerungsstand von Frankreich erreichen: der kahle Felsen von Mattha nie so viele Bewohner erhalten können, als das fruchtbare Kalabrien. Gleichwohl soll dieses weder die Verwaltung von Genua, noch den Orden der Johanniter abhalten, alle Mittel anzuwenden, ihrem Gebiete die größte Bevölkerung zu versichern, deren dasselbe fähig ist. So, wenn der Mensch mit allem Bestreben dennoch nie die Vollkommenheit erreichen wird, bleibt es in der Sittenlehre immer noch ein unumgestoßener Satz: Man muß die größte Vollkommenheit zu erreichen suchen. In der Politik, wie in der Moral: wenn kleine, wenn von der Natur nicht sehr begünstigte Staaten gleichniemal so volkreich werden können, als diejenigen,

welche einen weiten Umfang mit der Glückseligkeit des Bodens vereinigen, so entkräftet dieses doch den Satz nicht: Daß die Regierungen, die Bevölkerung auf das höchste zu bringen, bemüht seyn sollen: auf das höchste nämlich, als solche zu erheben, durch die in der Gewalt jeder Regierung liegenden Mittel möglich ist. Diese Bestimmung wird die Auflösung der meisten Einwürfe geben, welche gegen den Grundsatz der Bevölkerung gemacht werden 9). Ich komme nun zu der Anwendung desselben auf die einzelnen Zweige der Staatswissenschaft 01).

§. 31.

Je größer die Menge des Volkes, desto größer ist in dem Falle eines äusseren Angriffes das Maß des Widerstandes, das Maß der Vertheidigungskraft, 11) worauf die äussere Sicherheit beruhet; folglich der Hauptgrundsatz der sogenannten Kabinetts-Wissenschaft.

§. 32.

Je größer die Menge derjenigen ist, auf deren

bereiten Beystand man zählen darf, wenn man, auf was immer für eine Art, zunächst und einzeln angegriffen wird, 12) desto weniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der Staatspolizey.

## S. 33.

Je mehrere Menschen, desto vermehrter sind die physischen und moralischen Fähigkeiten, hervorzubringen von einer, desto vermehrter die Bedürfnisse der Verzehrung von der andern Seite. Da nun die Bedürfnisse des Einen immer Erwerbungswege für den Andern werden, 13) so müssen, je mehr durch die Volksmenge die Bedürfnisse zunehmen, desto vervielfältigter auch die Nahrungswege von innen werden. Je mehrere Fähigkeiten und Hände, desto häufiger werden die Erzeugnisse des Erdbauers und Kunstfleisses, und mit denselben der Stoff zur äusseren Vertauschung 14); folglich der Hauptgrundsatz der Handlungs-, Wissenschaft.

## §. 34.

Endlich, je mehrere Bürger, desto größer ist die Anzahl derjenigen, die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner wird dann der Antheil eines jeden Beytragenden 15) insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft. 16)

## §. 35.

Das Kenntniß der Bevölkerung ist also bey allen Theilen der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich. Die Mittel, die Bevölkerung im Ganzen und in ihren Theilen zu übersehen, gehören also keinem Zweige der Staatswissenschaft insbesondere an; sie gehören als Einleitungs-Kenntnisse zu allen.

---

